

**Sportverein**

Gegr.: 1931

Vereinsfarben : Rot / Weiss



**Sulz am Eck e.V.**

Sparten

Fussball - Turnen - Leichtathletik - Lauftreff

## Vereinsatzung Sportverein Sulz am Eck e.V.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Sportverein Sulz am Eck e.V..
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wildberg-Sulz am Eck und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Nagold eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V.. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
5. Die Farben des Vereins sind rot – weiß.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck ist insbesondere die Pflege und Förderung des Sports sowie die Förderung kultureller Zwecke. In diesem Rahmen betreibt und fördert der Verein vor allem die Betreuung der Jugend und die Gesunderhaltung der Bevölkerung durch Angebote auf dem Gebiet des Leistungs-, Freizeit- und Breitensports und führt in regelmäßigen Abständen Mundarttheateraufführungen durch.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### § 3 Durchführung des Sportbetriebes

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden. Über die Gründung einer Abteilung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Zwei Drittel Mehrheit.
2. Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Die Abteilungen sind in ihren inneren Belangen selbständig und arbeiten fachlich in eigener Verantwortung. Jede Abteilung kann von einem Ausschuss geleitet werden, der von dessen Abteilungsleiter berufen wird und dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet. Über die Bildung eines Ausschusses entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Beschlüsse der Ausschüsse sind dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen. Dem Vorstand steht ein Widerspruchsrecht zu.
4. Alle finanziellen Vorgänge werden vom Verein wahrgenommen.

## **§ 4 Vereinsjugend**

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands.
2. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Für die Bestätigung der Jugendordnung ist der Vorstand zuständig.
3. Der Jugendleiter, der dem Vorstand angehört, wird von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters, der gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und –pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Beschließt der Vorstand die Aufnahme, so beginnt mit diesem Beschluss die Mitgliedschaft und es wird die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig. Die Aufnahme kann auch ohne Begründung abgelehnt werden.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
  - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen,
  - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren,
  - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.).
4. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 3. nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind:
  - a) bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr,
  - b) ein Jahresbeitrag.
2. Die Beiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

3. Mitglieder können vom Vorstand auf besonderen Antrag von den Beiträgen ganz oder teilweise befreit werden.
4. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Geschäftsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem Dreifachen eines Jahresbeitrages.
5. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied allerdings das Recht, die Mitgliedschaft zum Ende des Kalenderjahres schriftlich zu kündigen.
6. Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
2. Der freiwillige Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Die Austrittserklärung von Minderjährigen ist von einem Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Der Austritt wird zum Ende eines Kalenderjahres wirksam.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands vom Verein ausgeschlossen werden,
  - a) wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages für eine Zeit von mindestens sechs Monaten auf das vergangene Beitragsjahr im Rückstand ist,
  - b) wenn ein wichtiger Grund vorliegt.Ausschlussgründe sind insbesondere: grober Verstoß gegen die Vereinssatzungen oder der Satzung des unter § 1 Ziff. 4 genannten Verbandes; schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

Dem Mitglied ist die Möglichkeit zur Rechtfertigung vor dem Vorstand zu geben. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

## **§ 10 Haftung der Organmitglieder und Vertreter**

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10% der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstandsvorsitzenden beantragen. Aus wichtigem Grund kann der Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorstandsvorsitzende, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, durch Veröffentlichung in dem örtlichen Mitteilungsblatt oder der Tagespresse oder durch Briefnachricht unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstandsvorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, geleitet. Ist keines der Vorstandsvorsitzenden anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
8. Das Stimmrecht kann nur persönlich von Vereinsmitgliedern ab 18 Jahren ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, zu unterschreiben.

## **§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandsvorsitzenden, Kassiers, Schriftführers, Jugendleiters und des jeweiligen Abteilungsleiters
2. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
4. Wahl des Vorstandes
5. Wahl der Kassenprüfer
6. Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 7 der Vereinssatzung
7. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

## **§ 13 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorstandsvorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden
  - c) dem Kassier
  - d) dem Schriftführer
  - e) dem Jugendleiter
  - f) den jeweiligen Abteilungsleitern
  - g) mindestens fünf weiteren Beisitzern; die genaue Anzahl der über fünf hinausgehenden weiteren Beisitzer bestimmt pro Wahlperiode der Vorstand.
2. Der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorstandsvorsitzende haben Handlungsvollmacht im Sinne des § 26 BGB; sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstands (darunter mindestens der Vorstandsvorsitzende oder der stellvertretende Vorstandsvorsitzende) anwesend ist.  
Über die Beschlüsse der Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorstandsvorsitzenden bzw. vom stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
5. Der Vorstand sollte einmal im Monat, bei Bedarf jedoch häufiger, vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, zu Vorstandssitzungen einberufen werden.
6. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; der Jugendleiter wird bestätigt. Gewählt werden können alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.
7. Der Vorstand kann bei Bedarf Ausschüsse einsetzen.
8. Beim Ausscheiden beider Vorstandsvorsitzenden ist unverzüglich vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

## **§ 14 Vergütung für die Vereinstätigkeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
3. Entscheidung über eine Vergütung nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

## **§ 15 Ehrungen, Ehrenmitgliedschaft**

1. Vereinsmitglieder werden bei langjähriger Mitgliedschaft im Verein geehrt. Einzelheiten werden in der Ehrenordnung geregelt.
2. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag eines Mitglieds in der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit, sie bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

3. Vorstandvorsitzende, die sich sehr um den Verein verdient gemacht haben, können im gleichen Verfahren wie Ziff. 2 zu Ehrenvorständen auf Lebenszeit ernannt werden.

## **§ 16 Ordnungen**

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein Ordnungen geben. Die Ordnungen müssen vom Vorstand in einer Vorstandssitzung mit einer zwei Drittel Mehrheit gefasst werden.

## **§ 17 Strafbestimmungen**

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

- a) Verweis.
- b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins.
- c) Ausschluss gem. § 8 Ziff. 3 der Satzung.

## **§ 18 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
2. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten.
4. Bei ordnungsmäßiger Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.

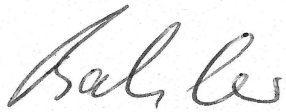
## **§ 19 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorstandsvorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, das nach Erfüllung eventueller Verbindlichkeiten vorhanden ist, an die Stadt/Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

## § 20 In-Kraft-Treten

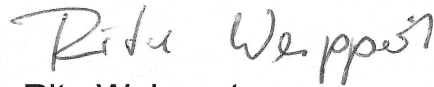
Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 05.01.2009 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Wildberg-Sulz am Eck, den 05.01.2009



Hans Balmberger

(Vorstandsvorsitzender)



Rita Weippert

(Stellvertr. Vorstandsvorsitzende)